

Ann. 4. Genaueres über das Verfahren s. bei Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Oüzen 1868, 277, Ann. 3). In Preußen ist die Präsentationsfrist für den Laienpatron wie für den geistlichen ohne Unterschied auf 6 Monate vom Tage der Erledigung des Kirchenamtes, oder wenn der Beneficial auswärtig gestorben, vom Tage der erhaltenen Todesnachricht an erstreckt (Allgem. Preuß. Landr. Th. II, Tit. 11, § 393 f.). In Baden gilt jetzt nach einer Verständigung zwischen der Regierung und der erzbischöflichen Behörde vom Jahre 1861 die canonische Frist (Archiv für katholisches Kirchenrecht VII [1862], 129). — Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Individuen zu, so können sie sich über einen Turnus einigen, oder jeder für sich einen Geistlichen designiren und dem Bischöfe die Auswahl lassen; oder es entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei zufälliger Stimmengleichheit etwa wieder der Bischof (c. 3, X 3, 38; c. 2, Clem. 3, 12). Dasselbe Verhältnis bleibt, wenn mehrere Erben sich in dasselbe Patronatsrecht theilen, wobei begreiflich die Erben eines Stammes auch zusammen nur Eine Stimme haben. Liegt das Präsentationsrecht in den Händen eines Collegiums oder einer juristischen Person, so entscheidet die besondere Verfassung der Corporation und in Ermangelung bestimmter Normen collegiale Abstimmung, wenn nicht ein Turnus oder anderer modus praesentandi beliebt wird (c. 6, X 3, 10). Uebrigens ist der Patron in der Wahl des vorzuziehenden Subjects unbeschränkt und kann auch seinen nächsten Anverwandten präsentiren (Glosse zu c. 15, X 3, 38), nur nicht sich selbst (c. 26, X eod.), wenigstens nicht in Form Rechtsens; allerdings aber könnte er via gratias die Admission für sich nachsuchen (*gratiosam petere admissionem*). Auch darf er zur beliebigen Auswahl des Bischöfs mehrere zugleich, und wenn der Patron ein Laie ist, innerhalb der Präsentationsfrist und so lange die canonische Einsetzung noch nicht erfolgt ist, auch mehrere nach einander präsentiren; der geistliche Patron hat aber dieses *jus variandi* nicht (s. d. Genauere im Art. Variationsrecht). Ist die gesetzliche Frist verjährt (c. 27, X 3, 38; c. 2, X 1, 10), oder die Präsentation nicht unentgeltlich geschehen (c. 11. 13. 15. 34, X 5, 3), so geht sie für diesmal dem Patrone verloren und devolvirt an den Collator (s. d. Art. Devolutionrecht). Dieß tritt auch dann ein, wenn ein geistlicher Patron wesentlich einen Unfähigen vorschlägt (c. 7, § 3; c. 20. 25, X 1, 6), während der Laienpatron auch in diesem Falle, jedoch nur innerhalb des ursprünglichen viermonatlichen Termins, noch nachträglich präsentiren darf (vgl. Lippert in Weisk' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft I, Franff. 1830, 95 ff.). Hat aber der Patron, er sei geistlicher oder weltlicher, unwissentlich einen Unwürdigen oder Unfähigen in Vorschlag gebracht, so wird ihm eine neue Präsentationsfrist von 6 und beziehentlich von 4 Monaten ein-

geräumt (Arg. c. 26 in VI 1, 6), die jedoch in Deutschland durch staatsrechtliche Bestimmungen mehrfach eingeschränkt ist. — Die Präsentation geschieht gewöhnlich durch ein förmliches Präsentations schreiben, dessen Form manche Ordinate den Privatpatronen vorgezeichnet haben. Die Streitigkeiten über das Patronatsrecht gehörten nach dem Decretalenrechte vor die geistlichen Gerichte (c. 3, X 2, 1); allein die neueren Landesgesetze haben sie fast durchwegs den weltlichen Gerichten zugewiesen. Ist das Patronats- und resp. Präsentationsrecht selbst zwischen mehreren angeblichen Patronen streitig, so hat der Besizer das *jus praesentandi*, und die hierauf erfolgte canonische Einsetzung des Präsentirten bleibt gültig, wenn der Präsentirnde auch nachher im Streite unterliegt. Ist aber der Besitz des Gutes, womit das Patronat verknüpft ist, angefochten, so bleibt, falls der Prozeß innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist noch nicht entschieden ist, das Präsentationsrecht suspendirt, und der Bischof erhält für diesen Fall das freie Collationsrecht auf die Pfründe (c. 3. 22. 27, X 3, 38). Der Sieger im Streite mag dann zur Wahrung seines Rechtes den vom Kirchenobern Eingesezten nachträglich bestätigen (c. 12, X eod.); würde er aber auch seinen Consens verweigern, so hätte dieß auf die Stabilität des vom Bischöfe einmal definitiv Instituirten keine Folge. In dem Falle hingegen, wo zwischen dem Bischöfe und einem angeblich zur Präsentation Berechtigten die Existenz dieses Präsentationsrechtes Gegenstand des Streites ist, kann der Bischof nur einen Administrator der Pfründe bis zur Erledigung des Streites einsetzen, wenn nicht für den Einzelfall mit dem Prozeßgegner eine nicht präjudicialische Vereinbarung zu Stande kommt. (Vgl. die Literaturangaben d. Art. Patronatsrecht. Ueber das Präsentationsrecht insbesondere s. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855; Gl. Schmis, Natur und Subject der Präsentation, Regensburg 1868. Ueber Einzelfragen vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1. und 2. Registerband s. v.) [Permaneder.]

**Präsenz** bezeichnet in kirchenrechtlicher Bedeutung 1. die in der Regel jedem ständig beprünheten Geistlichen durch die Gesetze aller Jahrhunderte fortwährend eingeschränkte ununterbrochene persönliche Anwesenheit am Sitze seines Kirchenamtes (s. d. Art. Residenzpflicht); 2. die persönliche Theilnahme am gemeinsamen öffentlichen Chorgebete, wozu die Canones regelmäßig alle Klosterconventualen beiderlei Geschlechtes sowie die Canoniker und Chorvicare der Dom- und Collegiatstifte verpflichten (s. d. Art. Brevier II, 1287 und Chor). [Permaneder.]

**Präsenzgelber** nannte man ehemals an den Cathedral- und Collegiatstifts-Kirchen die täglichen kleinen Geldreichtnisse, welche die Canoniker für ihre Präsenz beim Chordienste erhielten. Man hatte nämlich nach der Auflösung des Communlebens der Stiftscleriker, als man die Vermögens-